

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH, 8230 Hartberg, Am Ökopark 10 an Geschäftskunden

1. Präambel

- 1.1 Das Vertragsverhältnis zwischen der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH. (im Folgenden kurz STW Hartberg genannt) als Stromlieferant und dem Geschäftskunden (Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes) wird durch die Bestimmungen des EIWOG (Elektrizitätswirtschafts- und –Organisationsgesetz), des Steiermärkischen EIWOG und aller begleitenden Gesetze (z.B. Ökostromgesetz), Verordnungen, Marktregeln und Bedingungen sowie allenfalls nachfolgender Regelungen, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Leistungsbeschreibungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- 1.2 Unabhängig von diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des örtlichen Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung, dies insbesondere für die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für die elektrische Energie an der Übergabestelle des Kunden.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Mit Abschluss des Stromlieferungsvertrages wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch die STW Hartberg vereinbart. Die STW Hartberg verpflichtet sich daher zur Stromlieferung und der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch die STW Hartberg zu decken.
- 2.2 Die Belieferung mit elektrischer Energie setzt voraus, dass der Kunde seinen mit einem von der STW Hartberg verschiedenen Stromlieferanten abgeschlossenen, bestehenden Stromliefervertrag beendet hat, sofern es sich nicht um die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses handelt.
- 2.3 Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars und der Annahme durch die STW HARTBERG. Die STW HARTBERG ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die STW HARTBERG ist zur Ablehnung des Vertragsabschlusses auch ohne Angabe von Gründen ermächtigt. Punkt 15 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.
- 2.4 Falls vertraglich nicht anders vereinbart, werden für die Dauer der Belieferung des Kunden durch die STW Hartberg die Vertragspartner für die von der STW Hartberg gelieferte elektrische Energiemenge in einer von der STW Hartberg bestimmten gemeinsamen Bilanzgruppe zusammengefasst und durch einen Bilanzgruppenverantwortlichen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben vertreten.
- 2.5 Bei vorzeitiger, nicht von der STW Hartberg zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses, werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet (falls bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde).

3. Störung in der Vertragsabwicklung

Sollte die STW Hartberg durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen oder im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden liegen oder deren Abwendung der STW Hartberg nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der STW Hartberg zur Stromlieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

4. Verwendung elektrischer Energie

Die STW Hartberg liefert dem Kunden elektrische Energie nur für seine eigenen Zwecke; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der STW Hartberg.

5. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 5.1 Die Belieferung durch die STW Hartberg setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Stromliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs (sollte z.B. der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist die STW Hartberg bis zur Gewährung des Netzzugangs von ihrer Lieferverpflichtung befreit). Die Erbringung von Netzdienstleistungen zählt nicht zu den Verpflichtungen der STW Hartberg als Stromlieferant. Diese Aufgaben obliegen den zuständigen örtlichen Netzbetreibern, sofern die STW Hartberg nicht auch zugleich

Netzbetreiber ist. Der Kunde hat auf eigene Kosten unverzüglich alle Rechtsbehelfe auszuschöpfen, die eine rasche Wiederaufnahme der Lieferung durch die STW Hartberg ermöglichen.

- 5.2 Die STW Hartberg kann den Stromliefervertrag fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages oder diesen AGB zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere die

- 5.2.1 unbefugte Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie.
- 5.2.2 Nichtzahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages trotz schriftlicher Mahnung und schriftlicher Androhung der fristlosen Auflösung des Stromlieferungsvertrages und der fristlosen Einstellung der Energielieferung.
- 5.2.3 Verweigerung verlanger Vorauszahlungen oder Konkurs- oder Ausgleichseröffnung über das Vermögen des Kunden oder die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens.

6. Messung

Falls vertraglich nicht anders vereinbart, stellt der Kunde sicher, dass die STW HARTBERG die vom Netzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelten Messergebnisse umgehend erhält. Diese Datenweitergabe erfolgt für die STW HARTBERG kostenlos. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Stromlieferungsvertrages dar. Werden diese Daten der STW HARTBERG nicht zur Verfügung gestellt bzw. können diese z.B. wegen eines Zählerdefekts nicht ermittelt werden, so ist die STW HARTBERG berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder durch Schätzung zu ermitteln. In diesem Fall kommt ein Durchschnittswert vergleichbarer Kunden zur Anwendung. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse, welche vom Kunden gegenüber der STW Hartberg nachzuweisen sind, einem Durchschnittswert nicht entsprechen, so sind diese Verhältnisse entsprechend zu berücksichtigen.

7. Preise, Preisänderungen

- 7.1 Es gelten die jeweils vereinbarten Preise.
- 7.2 Die STW Hartberg ist berechtigt, die im Vertragsformblatt angeführten vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung zu erhöhen oder zu senken. Solche beabsichtigte Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen schriftlich, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Preisänderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise ab dem bekannt gegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.
- 7.3 Werden Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Förderbeiträge und dergleichen per Gesetz, Verordnung oder sonstiger behördlicher Verfügung eingeführt, erhöht oder gesenkt, so erfolgt – unter Fortbestand des Stromlieferungsvertrages – eine Weitergabe an den Kunden im jeweiligen Ausmaß.
- 7.4 Die STW Hartberg ist berechtigt Kosten für die Stromaufbringung die auf gesetzlichen oder behördlichen Regelungen beruhen – und somit nicht vom Willen der STW Hartberg abhängig sind – an den Kunden unter Fortbestand des Stromlieferungsvertrages weiterzugeben. Der Kunde wird hierfür auf geeignete Weise informiert.

8. Abrechnung

Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt seitens der STW HARTBERG in Form einer Jahresabrechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitaufteilend berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Einwände gegen Rechnungen haben schriftlich innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Der Stromrechnungsbetrag sowie die Teilzahlungsbeträge sind innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fällige

Verbindlichkeit angerechnet. Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 15. des Monats, Teilzahlungsbeträge, die geschätzt oder

entsprechend dem Vorjahresverbrauch ermittelt werden, zu leisten. Ändern sich die Preise, so hat die STW Hartberg das Recht, die Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.

- 9.2 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, kann die STW Hartberg für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der STW Hartberg ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank.
- 9.3 Die STW Hartberg ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jedes Mahnschreiben den Betrag von Euro 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 9.4 Für den Fall, dass der Kunde innerhalb der letzten 12 Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten ist, ist die STW Hartberg berechtigt, eine Vorauszahlung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages zu verlangen. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der STW Hartberg herangezogen werden.
- 9.5 Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen der STW Hartberg gilt als ausgeschlossen, soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der STW Hartberg ausdrücklich anerkannt wurden.
- 9.6 Bei Nichterteilung, Widerruf oder Nichteinlösung eines Abbuchungsauftrages erhöht sich der vom Kunden monatlich zu bezahlende Betrag um bis zu 2 EUR,- zzgl. Ust.

10. Kündigung

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Stromliefervertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf jeweils eines weiteren Vertragshalbjahres schriftlich zu kündigen. Als Vertragsjahr werden 12 Kalendermonate ab Lieferbeginn festgelegt.

11. Haftung

- 11.1 Für Schäden, die der Kunde beispielsweise durch Unterbrechung der Lieferung von elektrischer Energie oder durch unregelmäßige Energielieferung durch von der STW Hartberg als Lieferanten zu vertretende Umstände erleidet, haftet die STW Hartberg, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt, ausschließlich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen. Die Haftung besteht nur für den dadurch eingetretenen positiven (Sach-) Schaden. Die Haftung für Schäden aufgrund von Produktionsausfällen, Betriebsstillstand, Vermögensschäden für Zinsverluste, für entgangenen Gewinn, für Folgeschäden sowie für alle mittelbaren Schäden wird ausgeschlossen. Die Haftungsregeln gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen, wobei jedoch festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der STW Hartberg sind.
- 11.2 Der Kunde hat der STW Hartberg den Schaden unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts, des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe mitzuteilen.
- 11.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Kunde vom Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt..

12. Rechtsnachfolge

- 12.1 Lieferant:
Sofern der Stromliefervertrag kein Verbrauchsgeschäft im Sinne des KSchG ist, ist der Stromlieferant berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 12.2 Kunde:
Ein durch Gesamtrechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist dem Stromlieferanten unverzüglich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromliefervertrag durch Einzelrechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung des Stromlieferanten möglich. Der Stromlieferant wird eine solche Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 13.2 Die STW HARTBERG ist berechtigt, einseitig eine AGB-Änderung vorzunehmen, und wird diese dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise mitteilen. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen schriftlich, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Änderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gilt die AGB-Änderung zum bekannt gegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.
- 13.3 Die STW HARTBERG ist verpflichtet, das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie durch Veranlassung der Einspeisung in der jeweiligen Regelzone, der der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie aus dem Netz entnehmen. Für sonstige Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz der STW HARTBERG Erfüllungsort. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z.B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren die ungültigen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen.
- 13.5 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
- 13.6 Kundenanfragen und Beschwerden werden im Kundenzentrum der STW HARTBERG oder telefonisch unter der Serviceline - derzeit 03332/62250-124 entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die STW HARTBERG Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control GmbH vorlegen.

14. Versorger letzter Instanz

- 14.1 Die STW HARTBERG wird jene Geschäftskunden, die sich ihr gegenüber schriftlich auf eine Versorgung letzter Instanz berufen, zum Tarif für die Versorgung in letzter Instanz und zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen mit elektrischer Energie beliefern.
- 14.2 Der Tarif für die Versorgung wird dem Geschäftskunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Überdies ist dieser Tarif auf der Internetseite der STW HARTBERG veröffentlicht.
- 14.3 Die STW HARTBERG ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Versorgung letzter Instanz eine Vorauszahlung als Sicherheitsleistung zu verlangen.

Gültig ab 01.06.2008